ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. September 1977

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/596/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Rotklee, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 in Frankreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1977 abläuft, Saatgut von Sorten der obengenannten Art, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Katalogen Frankreichs aufgeführt sind, oder aber Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Französische Republik mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 800 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in ihren nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind oder der Kategorie „Handelssaatgut" zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Frankreich bestimmt."

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren Gebieten bis zu 800 Tonnen Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Frankreich bestimmt."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.